

§ 2 Oö. GVAV 2002 § 2

Oö. GVAV 2002 - Oö. Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Verwaltungsabgabe ist zu entrichten

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1

- a) von der Person, die nach den Bestimmungen des dem Verfahren zugrundeliegenden Rechtstitels die Kosten des Rechtserwerbs zu tragen hat,
- b) von der Erwerberin oder dem Erwerber eines Rechts, wenn der Rechtstitel keine Bestimmungen über die Tragung der Kosten enthält;

2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller.

(2) Ist nach Abs. 1 die Verwaltungsabgabe von mehreren Personen zu entrichten, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe haften in den Fällen des Abs. 1 Z 1 die Parteien (§ 31 Abs. 2 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994) als Gesamtschuldner.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at